Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 442/2025 1. Ergänzung öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I - Wahlleiter/ IV FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	09.12.2025
Rat	15.12.2025

TOP	**Feststellung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl 2025 - Wahl der Vertretung**

Beschlussvorschlag

Die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Beschlussfassung des Rates über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 14.09.2025.

2. Sachverhalt

2.1 – gesetzliche Vorgaben

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

2.2 - Durchführung des Prüfungsverfahrens

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 keine rechnerischen Berichtigungen gem. § 34 KWahlG in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) als notwendig erkannt und durchgeführt. Das vom ihm festgestellte Ergebnis kann den beiliegenden Anlagen entnommen werden.

Der Wahlleiter hat seinerzeit das Wahlergebnis am 23.09.2025 öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl
- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Es ist festzustellen, dass kein Einspruch eingelegt wurde. In Folge dessen liegen dem Wahlprüfungsausschuss somit keine Einsprüche vor, über die er zu beschließen habe.

Wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -